

Übungen aus der Praxis des öffentlichen Rechts (HS 2024)

Fall 2

MLaw Jasmina Bukovac, RA

Sachverhalt (fiktiv)

Die Vergabestelle (Bundesamt in Bern) schrieb am 1. Mai 2019 auf der Internetplattform SIMAP einen Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren unter dem Projekttitel Generalplaner – Bauprojekt Neubau aus.

Mit Zuschlagsverfügung vom 1. Oktober 2020 erteilte die Vergabestelle den Auftrag an die A. Diese hatte ein Angebot von CHF 3 Mio. abgegeben, während B. CHF 2.8 Mio. und die drittplatzierte Anbieterin C. CHF 3.6 Mio. offerierten.

B. hat ein gültiges Angebot eingereicht und alle Eignungskriterien erfüllt. Trotz des günstigeren Angebots von B. erhielt sie nicht den Zuschlag.

Daraufhin mandatierte Sie B. als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Sie reichten für B. erfolgreich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. In seinem Urteil vom 15. Januar 2022 hob das Bundesverwaltungsgericht die Zuschlagsverfügung auf und schloss A. von der Vergabe aus. Zudem sprach das Gericht B. eine Parteientschädigung von CHF 40'000 zu. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Zuschlagsempfängerin A. ein Eignungskriterium nicht erfüllt hatte.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts forderte die Vergabestelle von B. diverse Nachkalkulationen und die Beantwortung verschiedener Fragebögen an. Zudem wurden die verantwortlichen Personen mehrmals zu mündlichen Besprechungen nach Bern eingeladen.

Überraschend brach die Vergabestelle das Vergabeverfahren mit Verfügung vom 1. Dezember 2022 ab und begründete dies damit, dass die ausgeschriebene Dienstleistung nicht mehr benötigt werde. Auch gegen diese Abbruchverfügung reichten Sie im Namen von B. Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Urteil vom 1. November 2023 stellte das Gericht rechtskräftig fest, dass die Abbruchverfügung rechtswidrig war. Es stellte fest, dass der Abbruch auf ein Verhalten der Vergabestelle selbst zurückzuführen sei und diese damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen habe. Auch in diesem Verfahren wurde B. eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 43'000 zugesprochen.

Ihre Klientin B. ist enttäuscht über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens. Sie hat viel Zeit und Aufwand investiert, und die Verfahren waren deutlich teurer als die ihr zugesprochenen Parteientschädigungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in beiden Fällen nur einen reduzierten Anteil der geltend gemachten Anwaltskosten anerkannt. Nun wendet sich Ihre Klientin an Sie und bittet um Rat.

1. Erklären Sie Ihrer Klientin, ob ihr ein Anspruch zustehen könnte. Erläutern Sie die Voraussetzungen und nennen Sie die relevanten Rechtsgrundlagen, auf die Sie sich stützen.



2. Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruches erfüllt sind. Diskutieren Sie, welcher Anspruch vorliegend geltend gemacht werden könnte und wie die Anspruchshöhe nachgewiesen werden kann.

Ihre Klientin wünscht, dass Ihr Anspruch möglichst rasch geklärt wird.

3. Informieren Sie Ihre Klientin – unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsgrundlagen – über die zuständige Stelle für ihr Anliegen. Erläutern Sie den voraussichtlichen Ablauf des Verfahrens und schätzen Sie die Verfahrensdauer ein. Beachten Sie, dass keine weiteren Rechtsmittel in die Prüfung einbezogen werden müssen.